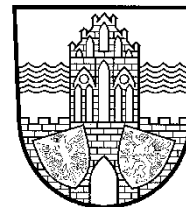


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Gesundheits- und Veterinäramt
Bearbeiter(in): Herr Dr. Wendlandt
Zimmer-/Haus-Nr.: 203 / 9
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1139
Telefax: 03984 70-1939
E-Mail: ata@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			20.09.2021

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.09.2021

Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem weiteren Wildschwein im Landkreis Uckermark am 16.09.2021 hat die Landrätin gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Abs. 2, 2a und 2b der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstelle des ASP-infizierten Wildschweins im Landkreis Uckermark wurden als Restriktionsgebiete eine „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) und um dieses Gebiet eine „Sperrzone I“ (Pufferzone) festgelegt. Innerhalb der „Sperrzone II“ wurde um den Fundort ein „Kerngebiet“ festgelegt

Folgende Gebiete des Landkreises Uckermark befinden sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet und Kerngebiet) sowie in der Sperrzone I (Pufferzone).

1. **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet einschließlich Kernzone)** sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Im Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz/Oder:

- in der Stadt Gartz/Oder
- Gebiete südlich der Kastanienallee und Heinrichshofer Straße sowie Gebiete südlich der L27 mit Heinrichshofer Ausbau
- Friedrichsthal

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

- in der Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow
 - Gebiete östlich und südlich der L27 in Heinrichshof und Hohenselchow
 - Groß Pinnow
 - Frostenwalde
- in der Gemeinde Casekow
 - in der Ortslage Casekow Gebiete südlich der Hohenselchower Straße bis Abzweig Woltersdorfer Straße
 - Woltersdorf

In der Stadt Schwedt/Oder:

- Ortslage Schwedt/Oder einschließlich PCK-Gelände
- Kummerow
- Kunow
- Niederfelde und Vogelsangsrüh
- Stendell
- Herrenhof
- Hohenfelde
- Blumenhagen
- Wildbahn
- Gatow
- Vierraden
- Achterhöfe
- Heinersdorf
- Zützen
- Criewen
- Criewen Vorwerk
- Flemsdorf mit Johannishof
- Felchow
- Schöneberg
- Stützkow
- Neu-Galow und Alt-Galow

Im Amt Oder-Welse:

- Gemeinde Mark Landin Gebiete südlich der B2
- Gemeinde Pinnow Gebiete südlich und östlich der B2
- Gemeinde Berkholz-Meyenburg

In der Stadt Angermünde:

- In der Ortslage Angermünde Gebiete südlich und südöstlich der B2
- Crussow mit Henriettenhof und Neuhof
- Stolpe mit Linde
- Gellmersdorf und Gellmersdorf Ausbau
- Neukünkendorf mit Wilhelmsfelde
- Bölkendorf
- Herzsprung
- Schmargendorf
- Dobberzin (südlich der B2)

Die Karte über den genauen Verlauf der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet einschließlich Kernzone) kann unter www.uckermark.de (Afrikanische Schweinepest) eingesehen werden.

2. **Kerngebiet in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

In der Stadt Schwedt/Oder:

- Vierraden mit Achterhöfe
- Gatow mit Ausbau Gatow
- Kuhheide
- Blumenhagen
- Hohenfelde (Gebiete südlich der L272)
- Wildbahn
- Kunow (Gebiete westlich und südlich der L272)
- Niederfelde
- Kummerow
- Stendell (Gebiete östlich der L273)

Die Karte über den genauen Verlauf des Kerngebietes innerhalb der Sperrzone II kann unter www.uckermark.de (Afrikanische Schweinepest) eingesehen werden.

3. **Sperrzone I (Pufferzone)** sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz/Oder

- in der Stadt Gartz/Oder:
 - Gebiete nördlich der Kastanienallee und Heinrichshofer Straße sowie Gebiete nördlich der L27
 - Hohenreinkendorf mit Beatenhof
 - Geesow mit Bahnhof Geesow, Salvemühle und Freudenfeld
- in der Gemeinde Mescherin:
 - Mescherin
 - Rosow und Neu-Rosow
 - Radekow
 - Neurochlitz
 - Staffelde
- in der Gemeinde Tantow
 - Tantow mit Tantow Vorwerk und Tantow Ausbau
 - Keesow
 - Schönfeld und Neuschönfeld
 - Damitzow
 - Vorwerk Radekow
- in der Gemeinde Casekow
 - in der Ortslage Casekow Gebiete nördlich der Hohenselchower Straße und westlich der Woltersdorfer Straße einschließlich Gebiete westlich der Bahnlinie

- Biesendahlshof
- Luckow-Petershagen
- Wartin einschließlich Eschenweg
- Ausbau Casekower Straße
- Ausbau Blumberger Weg
- Blumberg
- Karlsberg

Amt Oder-Welse:

- in der Gemeinde Mark Landin (ohne Gebiete südlich der B2)
 - Hohenlandin, Niederlandin
 - Grünow
 - Schönermark
- Gemeinde Passow mit Passow/Wendemark, Briest und Schönow (ohne Jamikow)
- in der Gemeinde Pinnow Gebiete nördlich und westlich der B2

Amt Gramzow

- Zichow
- Golm
- Fredersdorf

Stadt Angermünde:

- Ortslage Angermünde nördlich und nordwestlich der B2 sowie Leistenhof, Gehegemühle und Sternfelde
- Frauenhagen mit Klein Frauenhagen, Ziethenmühle und Breitenreicher Mühle
- Günterberg und Neu-Günterberg
- Biesenbrow
- Mürow
- Dobberzin (nördlich der B2)
- Zuchenberg
- Kerkow mit Ausbau Welsower Weg und Ausbau Mürower Weg
- Welsow
- Bruchhagen
- Greiffenberg mit Greiffenberg Siedlung und Peetzig
- Görtsdorf mit Blumberger Mühle
- Wolletz
- Altkünkendorf mit Grumsin und Louisenhof

Die Karte über den genauen Verlauf der Sperrzone I (Pufferzone) kann unter www.uckermark.de (Afrikanische Schweinepest) eingesehen werden.

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

Die Ordnungsämter der zuständigen Ämter und Städte bringen nach § 14d Abs. 3 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet und Kerngebiet) und zur Sperrzone I (Pufferzone) an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – gefährdetes Gebiet“, „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

– Kerngebiet“ und „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ gut sichtbar an.

B. Anordnungen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet):

1. Tierhalter haben dem Gesundheits- und Veterinäramt unverzüglich
 - 1.1 die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - 1.2 verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
2. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen).
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß des Merkblattes über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) durchzuführen.
9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Schweinehaltungsbetrieb nicht verbracht werden.
11. Gras, Heu und Stroh, welches in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen

worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

12. Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen aus dieser in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen nicht aus dieser Zone verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheits- und Veterinäramt für frisches Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse, tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen für das Verbringen im Inland erteilen.
13. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse sowie alle tierischen Nebenprodukte von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheits- und Veterinäramt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
14. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheits- und Veterinäramt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
15. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheits- und Veterinäramt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
16. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein könnten, sind gemäß des Merkblattes über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) zu reinigen und zu desinfizieren.
17. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen unterliegt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, ausgenommen Kerngebiete und weiße Zonen) keinen Beschränkungen.
18. Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
 - 18.1 Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unterliegt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, ausgenommen Kerngebiete und weiße Zonen) keinen Beschränkungen.
 - 18.2 Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagd ausübenden durch den Landwirt gemäß Leitfaden des MLUK über Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) Jagdschneisen anzulegen.
 - 18.3 Beim Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.
19. Hunde dürfen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.

20. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen zu dulden.
21. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim Gesundheits- und Veterinäramt anzuzeigen. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.
22. Die Jagd ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, ausgenommen Kerngebiete und weiße Zonen) auf alle Wildtierarten nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlaubt.
23. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß des Leitfadens des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) durchzuführen.

Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch die Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Kadavertonnen an den ausgewiesenen Abgabestellen „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) / ALBA, Kuhheide 15, 16303 Schwedt/Oder“, „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), Oderberger Straße 31, 16278 Angermünde“ und „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), Angermünder Weg, 16278 Pinnow“ zu erfolgen.

Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß des Leitfadens des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) sind zu beachten.

24. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungschein) und Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und dem Gesundheits- und Veterinäramt zuzuführen.

Erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild kann unter Ausstellung eines Wildursprungscheines, der Kennzeichnung mittels Wildmarke und einer Probenentnahme (vorzugsweise Tupperprobe) an den ausgewiesenen Abgabestellen „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) / ALBA, Kuhheide 15, 16303 Schwedt/Oder“, „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), Oderberger Straße 31, 16278 Angermünde“ und „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), Angermünder Weg, 16278 Pinnow“ abgegeben werden.

C. Zusätzliche Anordnungen für das Kerngebiet als Teil der Sperrzone II

Zusätzlich zu den Anordnungen nach B 1. bis B 24. werden folgende Maßregeln für das Kerngebiet angeordnet:

25. Das Kerngebiet wird innerhalb der Sperrzone gesondert abgegrenzt (z. B. durch Einzäunung mittels E-Zaun oder festen Zaun oder andere geeignete Mittel).
26. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
27. Von den Verboten nach C. 26. sind ausgenommen
 - das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr in Verzug,
 - Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen,
 - der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - durch vom Gesundheits- und Veterinäramt freigegebenen Wege und Flächen,
 - durch vom Gesundheits- und Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Gesundheits- und Veterinäramt ein Befahrungsschein ausgestellt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau oder per E-Mail unter ata@uckermark.de zu stellen. Der Antrag muss die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkws (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrensgrund enthalten.

28. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot im Kerngebiet.

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde zugelassen werden.

29. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Kerngebiet ist verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Weidehaltungen (andere Tiere als Schweine).

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes zugelassen werden.

30. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen im Kerngebiet ist verboten.

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes zugelassen werden.

D. Anordnungen für die Sperrzone I (Pufferzone)

31. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen zu dulden.

32. Jagdausübungsberechtigte haben unter Beachtung des Leitfadens zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) Wildschweine verstärkt zu bejagen.

33. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind gemäß des Merkblattes zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt (siehe Internetseite www.uckermark.de unter Afrikanische Schweinepest) zu reinigen und zu desinfizieren.

34. Tierhalter haben

34.1 dem Gesundheits- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,

34.2 sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

34.3 geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,

34.4 verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, dem Gesundheits- und Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

34.5 Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

34.6 sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

35. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
 36. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
 37. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
 38. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - 38.1 unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Gesundheits- und Veterinäramt anzeigen,
 - 38.2 zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungschein), Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungschein dem Gesundheits- und Veterinäramt zuzuleiten und
 - 38.3 anschließend unschädlich zu beseitigen.
 39. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungschein) und Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und dem Gesundheits- und Veterinäramt zuzuführen. Erlegte Stücke, die aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden sollen, sind bis zum Vorliegen eines Untersuchungsbefundes aufzubewahren.

Erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild kann unter Ausstellung eines Wildursprungscheines, der Kennzeichnung mittels Wildmarke und einer Probenentnahme (vorzugsweise Tupferprobe) an den ausgewiesenen Abgabestellen „ZOWA, Oberer Schreyweg 6a, 16307 Gartz/Oder“ „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) / ALBA, Kuhheide 15, 16303 Schwedt/Oder“, „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), Oderberger Straße 31, 16278 Angermünde“ und „Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), Angermünder Weg, 16278 Pinnow“ abgegeben werden.
 40. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist unschädlich zu beseitigen.
 41. Schweine aus der Sperrzone I (Pufferzone) dürfen aus dieser nicht verbracht werden, ausgenommen ist das Verbringen im Inland nach Absprache mit dem Gesundheits- und Veterinäramt.
- E. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises Uckermark außerhalb der festgelegten Restriktionszonen**

42. Jagdausübungsberechtigte haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.
43. Alle erlegten Wildschweine außerhalb des ASP-Restriktionsgebietes sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind gemeinsam mit dem Wildursprungsschein an den Annahmestellen für die Trichinenproben in Prenzlau, Templin, Angermünde und Schwedt/Oder zu den Annahmezeiten bzw. nach telefonischer Absprache abzugeben.
44. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Gesundheits- und Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein beim Gesundheits- und Veterinäramt abzugeben.

F. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßnahmen angeordnet: B.1, B.2, B.5.-7., B.10.-15., B.19, B.21, B.24, D.34 -39., E.43 und E.44

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am 23.09.2021 als bekanntgegeben. Die Regelungen gelten bis einschließlich 15.03.2022.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Uckermark zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.08.2021.

Begründung:

Am 16.09.2021 wurde im Landkreis Uckermark bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Das Wildschwein wurde östlich von Blumenhagen (Stadt Schwedt/Oder) aufgefunden. Um den Ausbruchsherd wurden eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und um die Sperrzone II eine Sperrzone I (Pufferzone) eingerichtet. Um den direkten Fundort wurde als Teil der Sperrzone II ein Kerngebiet festgelegt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen- und -zubereitungen sowie durch indirekte

Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Ein Impfstoff gegen die ASP ist bisher nicht verfügbar. Ein infiziertes Schwein stirbt innerhalb weniger Tage in ca. 90 % der Fälle.

Die Bekämpfung der ASP gestaltet sich schwierig, da das Virus über sehr lange Zeit (mehrere Wochen oder Monate z. B. in Schlachtkörpern und Blut, Schinken oder Salamini) infektiös bleibt. In Gefrierfleisch bleibt das Virus sogar jahrelang ansteckend.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in andere, noch freie Gebiete zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände, wie bereits in den Landkreisen Märkisch-Oderland oder Spree-Neiße geschehen.

Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betrieben, sondern für ganz Deutschland.

Im Einzelnen:

Zu A. 1. und 2.

Gemäß Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2a der Schweinepest-Verordnung legt die zuständige Behörde nach der Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein um die Abschuss- oder Fundstelle Restriktionszonen fest - eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und um die Sperrzone II eine Sperrzone I (Pufferzone). Um den Fundort wurde in der Sperrzone II ein Kerngebiet festgelegt.

Die Einrichtung des Kerngebietes innerhalb der Sperrzone II ist erforderlich, da in diesem Bereich das mit dem ASP-Virus infizierte Wildschwein aufgefunden wurde. Die enge Abgrenzung des Fundortes innerhalb der Sperrzone II ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht notwendig, um eine Weiterverbreitung des Virus vom Fundort zu verhindern. Diese Maßnahme ist zur Eindämmung des ASP-Virus angemessen und geeignet. Eine andere oder mildere Maßnahme kam hier nicht in Betracht.

Der Ausbruchsort der ASP liegt im Landkreis Uckermark. Für diese Gebiete im Landkreis Uckermark trifft die zuständige Behörde, das Gesundheits- und Veterinäramt, die notwendigen Maßnahmen.

Gemäß § 14d Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Schweinepest-Verordnung bringt die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtsstraßen zu den Restriktionszonen an geeigneten Stellen Schilder mit deutlicher und haltbarer Aufschrift gut sichtbar an.

Zu B. 1. bis 6.

Gemäß § 14d Abs. 4 Nr. 1 bis 6 der Schweinepest-Verordnung haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich Angaben zu den gehaltenen Schweinen (Nutzungsart und Standort) sowie zu verendeten oder erkrankten Schweinen zu machen. Verendete oder erkrankte Schweine sind nach näherer Anweisung der Behörde untersuchen zu lassen.

Die Schweine sind so abzusondern, dass kein Kontakt zu Wildschweinen bestehen kann. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände sind ebenso aufzubewahren, dass

Wildschweine keinen Kontakt dazu haben können. Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen zu schaffen. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Zu B. 7. bis 11.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 1 bis 5 der Schweinepest-Verordnung dürfen Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen und Wegen nicht getrieben (ausgenommen betriebliche Wege). Des Weiteren sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, wenn Personen, Hunde oder Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, mit Wildschweinen Kontakt hatten.

Erlegte oder verendete Wildschweine und Gegenstände, die mit diesen in Kontakt gekommen sind, dürfen nicht in Betriebe verbracht werden. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nicht als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, es sei denn, dass die Ernte länger als 6 Monate zurückliegt und sicher vor Wildschweinen aufbewahrt wurde. Hitzebehandlungen sind ebenfalls möglich.

Der Eintrag der Afrikanischen Schweinepest z. B. durch Gras, Heu oder Stroh ist als hoch einzuschätzen, da das Virus sehr widerstandsfähig ist und über einen langen Zeitraum ansteckend ist.

Zu B. 12.

Gemäß § 14i Abs. 1 und § 14j Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dürfen Wildschweine, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, das von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammt, nicht in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden. Gemäß § 14j Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dürfen tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, nicht aus dieser Zone verbracht werden.

Nach § 14i Abs. 2 bzw. § 14j Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 kann die zuständige Behörde für Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse sowie behandelten Nebenprodukten auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Verbringung im Inland erteilen.

Zu B. 13.

Gemäß § 14g Abs. 1 und § 14j Abs. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dürfen frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie Nebenprodukte und Folgeprodukte daraus, die von Schweinen aus der Sperrzone II stammen, nicht aus dieser Zone verbracht werden.

Nach § 14g Abs. 2 und § 14j Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Verbringen im Inland erteilen.

Zu B. 14.

Gemäß § 14h Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen aus der Sperrzone II stammen, nicht aus dieser Zone verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14h Abs. 2 und 3 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Verbringen im Inland erteilen.

Zu B. 15.

Gemäß § 14f Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 dürfen Schweine weder in einen noch aus einem Betrieb, der sich in der Sperrzone II befindet, verbracht werden.

Gemäß § 14f Abs. 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Verbringen im Inland erteilen.

Zu B. 16.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr.2 und 3, Abs. 6a der Schweinepest-Verordnung sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen, wenn Personen sowie Hunde und Gegenstände mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt gekommen sind.

Zu B. 18.2

Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde an, das auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind, wenn die Tierseuchenbekämpfung dies erforderlich macht.

Zu B. 19.

Gemäß § 14d Abs. 7 der Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde an, dass in der Sperrzone II Hunde nicht frei herumlaufen dürfen.

Zu B. 20.

Gemäß § 14d Abs. 5b, Abs. 6 der Schweinepest-Verordnung verpflichtet die zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen, wenn das die Tierseuchenbekämpfung erforderlich macht. Der Einsatz weiterer Personen einschließlich Suchhunde ist zu dulden.

Die Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten ist unabdingbar für die schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung in Wald und Flur, u. a. durch die guten Ortskenntnisse in den eigenen Bereichen.

Zu B. 21.

Gemäß § 14e Abs. 1 Buchstabe d der Schweinepest-Verordnung ist jedes verendet aufgefundene Wildschwein sofort der zuständigen Behörde unter Angabe des Fundortes zu melden.

Zu B. 23.

Gemäß § 14a Abs. 8 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung auf Wildschweine an (Leitfaden des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg).

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung ist der Aufbruch aller erlegten Wildschweine in der Sperrzone II über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim zu entsorgen.

Zu B. 24.

Gemäß § 14e Abs. 1 Buchstaben a) und b) der Schweinepest-Verordnung haben die Jagdausübungsberechtigten die erlegten Wildschweine unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke und Wildursprungschein) und Proben zur Untersuchung auf die ASP zu entnehmen. Die Proben sind zu kennzeichnen und dem Gesundheits- und Veterinäramt zu übergeben.

Zu C. 25.

Gemäß § 14d Abs. 2a der Schweinepest-Verordnung legt die zuständige Behörde um den Fundort des mit dem ASP-Virus infizierten Wildschweins ein Kerngebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) fest. Nach § 14d Abs. 2b Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung wird dieses Kerngebiet eingezäunt, um es vom umliegenden gefährdeten Gebiet weiter abzugrenzen. Da die Übertragung der ASP über direkten oder indirekten Kontakt mit dem Virus oder durch Speiseabfälle weiterverbreitet werden kann, ist diese Maßnahme erforderlich. Sie ist geeignet, da so eine Weiterverbreitung des ASP-Virus vom Fundort des Wildschweines in andere Gebiete der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) verhindert wird. Ebenso soll ein Übergreifen der ASP auf Hauschweinbestände verhindert werden. Ein milderer Mittel kam daher nicht in Betracht.

Zu C. 26., C.28. bis C.30.

Gemäß § 14d Abs. 2b, 5a und 5c der Schweinepest-Verordnung beschränkt bzw. verbietet die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung den Personen- und Fahrzeugverkehr im Kerngebiet der Sperrzone II. Dazu gehören u. a. ein Jagdverbot sowie die Einschränkung bzw. das Verbot von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiten im Kerngebiet.

Das Jagdverbot ist notwendig, um eventuell weitere infizierte Wildschweine aus dem Gebiet während der Jagdtätigkeiten, auch wenn diese auf anderes Wild abzielen, nicht zu vertreiben. Diese Anordnung ist erforderlich, angemessen und geeignet, um eine Weiterverbreitung des ASP-Virus vom Fundort in andere Gebiete der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zu verhindern.

Das Verbot von landwirtschaftlichen Arbeiten im Kerngebiet zielt darauf ab, das Wild in diesem Bereich nicht zu beunruhigen und in diesem Gebiet zu halten. Auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere mit Mais bewachsenen Flächen, halten sich Wildschweine häufig auf. Erntearbeiten oder sonstige Feldarbeiten würden die Wildschweine vertreiben. In den Flächen liegende Kadaver könnten durch die Erntemaschinen aufgenommen und so das Virus, auch durch den Fahrzeugverkehr selbst, unbeabsichtigt weiterverbreitet werden. Daher ist das Verbot erforderlich, angemessen und geeignet, eine Weiterverbreitung des ASP-Virus zu verhindern. Eine andere Maßnahme als milderer Mittel stand nicht zur Verfügung.

Das Verbot von forstwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere mit Maschinenteknik, soll ebenfalls verhindern, Wild, insbesondere Wildschweine, aus diesem Gebiet zu vertreiben. Auch durch Fahrzeuge für Waldarbeiten (z. B. Holzurückarbeiten, Abfahren von Holz) kann das ASP-Virus unbemerkt in andere Gebiete verbracht werden. Daher ist das Verbot erforderlich, angemessen und geeignet, um eine Weiterverbreitung des ASP-Virus zu verhindern. Ein milderer Mittel kam daher nicht in Betracht.

Zu D. 31.

Gemäß § 14d Abs. 8 in Verbindung mit § 14d Abs. 5b der Schweinepest-Verordnung verpflichtet die zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen, wenn das die Tierseuchenbekämpfung erforderlich macht. Der Einsatz weiterer Personen einschließlich Suchhunde ist zu dulden.

Zu D. 32.

Gemäß § 14d Abs. 8 in Verbindung mit § 14d Abs. 6 der Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung auf Wildschweine an.

Zu D. 33.

Gemäß § 14d Abs. 8 in Verbindung mit § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.

Zu D. 34. bis 37.

Gemäß § 14d Abs. 8 in Verbindung mit § 14d Abs. 4, Abs. 5 Nr. 1, 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung haben Tierhalter Angaben zu den von ihnen gehaltenen Schweinen an die zuständige Behörde zu machen (Standort, Nutzungsart).

Die Schweine sind abzusondern und es sind Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen zu den Ställen oder sonstigen Standorten einzurichten. Der zuständigen Behörde sind erkrankte bzw. verendete Schweine zu melden und nach näherer Anweisung auf ASP untersuchen zu lassen. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände sind für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren. Das Treiben von Schreibern auf öffentlichen oder privaten Wegen ist untersagt, ausgenommen sind betriebliche Wege. Hunde dürfen das Betriebsgelände nicht unbeaufsichtigt verlassen.

Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in den Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.

Für Schweine darf keine Futter und keine Einstreu verwendet werden, welches in der Sperrzone I gewonnen wurde, es sei denn, es entspricht den Vorgaben gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 der Schweinepest-Verordnung.

Zu D. 38.

Gemäß § 14 e Abs. 1 Buchstabe d) der Schweinepest-Verordnung haben Jagd ausübungs berechtigte jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen, zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungschein) und Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Der Tierkörper ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim entsorgen zu lassen.

Zu D. 39. und 40.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b), Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung haben Jagd ausübungs berechtigte jedes erlegte Wildschwein sofort zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungschein) und Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind zu kennzeichnen und der zuständigen Behörde zu übergeben. Die Stücke sind bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses aufzubewahren. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist unschädlich zu beseitigen.

Zu D. 41.

Gemäß Artikel 9 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 ist das Verbringen von Schweinen aus der Sperrzone I verboten.

Nach Artikel 9 Nr. 2 können Ausnahmen erteilt werden, wenn die Schweine in einen Bestimmungsbetrieb im Inland verbracht werden sollen.

Zu E. 42 bis 44.

Gemäß § 3a Nr. 1,3 und 5 der Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest an, dass Jagdausübungsberechtigte eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchführen, von den erlegten Wildschweinen Proben zur Untersuchung auf die ASP zu entnehmen haben und diese Proben der zuständigen Behörde zu übergeben.

Außerdem ist jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, der zuständigen Behörde zu melden. Es sind Proben zur Untersuchung auf ASP von diesen Tieren zu entnehmen und unter Beifügung des Wildursprungscheines der zuständigen Behörde zu übergeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet hat.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Eine wirksame Bekämpfung von Tierseuchen kann nur gewährleistet werden, wenn die Maßnahmen sofort umgesetzt werden.

Die Anordnungen sind geeignet, dem Zweck dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen, dass eine mittel- und unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Die Befristung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 24 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 2 der Schweinepest-Verordnung.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest – des MSGIV vom 30.06.2021

Weitere Kontaktdaten / Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Gesundheits- und Veterinäramt sofort unter ata@uckermark.de, Tel. 03984 704039 (Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst), Fax 03984 701939 zu melden.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt am 23.09.2021 als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis einschließlich 15.03.2022.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de. Sie kann mit den entsprechenden Handlungshinweisen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 9, Raum 202
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Achim Wendlandt
Amtstierarzt